- 55. Belde Birtung tommt einer im Austande erfolgten Berurteistung gegenüber dem im inländischen Regresprozesse Berklagten zu, welchem im Borprozesse der Streit verfündet worden, der aber dem auständischen Rechtsstreite nicht beigetreten war?
- II. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1903 i. S. L. (KL) w. Bab. Attiengesellschaft für Rh. u. S. (Betl.). Rep. II. 16/03,
  - I. Landgericht Mannheim, Rammer für Sandelsfachen.
  - II. Oberlanbesgericht Rarlsrube.

## Mus ben Grunben:

... "In bem bei bem Handelsgerichte zu Wien von dem Kabrifanten J. Sch. in Awobau gegen ben jezigen Kläger & in Wien geführten Borprozesse murbe ber lettere als Spediteur zum Ersate bes dem versendeten Gute durch Nässe zugegangenen Schadens verurteilt. Nach den Entscheidungsgründen des bestätigenden Urteils zweiter Instanz beruhte die Verurteilung nicht auf der gewöhnlichen Saftbarfeit des Spediteurs nach Art. 380 des öfterreichischen Handelsgesetzbuchs, wonach bloß für die Wahl des Zwischenspediteurs einzustehen märe, sondern auf der bei Einigung über bestimmte Sate der Transportkoften einiretenden gesteigerten Saftung nach Art. 384 a. a. D., welche auch die Folgen von Berseben ber Amischensvediteure und anderer Mittelspersonen umfaßt. Der Schade wurde auf das Ein= bringen von Regenwasser während des Eisenbahntransvortes von Mannheim bis Kaltenau infolge mangelhafter Bebedung ber Ware zurückgeführt, und die Erwägungen des Oberlandesgerichts in Wien in seinem bestätigenden Urteile vom 12. Dezember 1899 gingen im wesent= lichen dabin, daß für die Berbindlichkeit der babifchen Gifenbahnverwaltung, die vermieteten Deden in brauchbarem Ruftande zu übergeben und zu erhalten, ben bamaligen Beklagten L., wenn er bie Decken von ber Transportanstalt miete, als Speditionsunternehmer bie Delfreberehaftung nach Urt. 384 a. a. D. treffe, und bag aus bem gleichen Befichtspuntte ber genannte Beklagte für ben Zwischenspediteur in Mannheim einstehen muffe, welcher durch die Bulaffung schabhafter Decken zum Transporte die Sorgfalt eines ordentlichen Raufmanns bei Ausführung der von ihm übernommenen Güterversendung zweifellos vernachlässigt habe (Art. 380 bes österreichischen Handelsgesethuche); seien von der Bahnunternehmung taugliche Planen nicht zu erhalten gewesen, bann hatte eben ber Amischenspediteur ben Mietvertrag mit der Bahnverwaltung gar nicht abschließen dürfen, hatte sich vielmehr anderweitig entsprechende Deden zu verschaffen. eventuell die Weisungen des Kommittenten einzuholen gehabt. In bem gegenwärtigen Rechtsftreite, in welchem die klägerische Firma L. gegen die Beklagte, die in beren Auftrage den Weitertransport der Ware von Mannheim nach Falkenau besorgt hatte, ihren Regreßanspruch auf Grund bes Art. 380 H.G.B. a. F. verfolgt, indem fie geltend macht, daß die Beklagte den ihr obliegenden Transport nicht

mit hinreichender Sorgfalt behandelt und deshalb für den eingetretenen Schaben zu haften habe, bilbet bas Urteil des Borprozesses ein wichtiges Tatbestandsmoment, insofern es die tatsächliche Boraussezung für die in Anspruch genommene Ersatleistung enthält. Rechtstraftwirtung besitzt jenes Urteil an fich gegenüber bet Beklagten nicht; indem aber das Landgericht infolge der im Borprozesse frühzeitig erfolgten Streitverkundung an die jetige Beklagte auch die Grundlagen ienes Urteils in ben gegenwärtigen Rechtsstreit bereinzog und bie Beklagte zu weiterer Beweisführung für bie Betätigung ber ihr obliegenden Sorgfalt nicht juließ, gelangte es jur Berurteilung berfelben. Das Berufungsgericht dagegen gründete feine abandernde, auf Abweisung der Rlage lautende Entscheidung auf die in der Berufungeinstanz erhobenen neuen Beweise ber Beklagten und stellte hiernach fest, daß die verklagte Zwischenspediteurin bei Erfüllung ihres Speditionsauftrags die Sorgfalt eines ordentlichen Raufmanns beobachtet habe.

Durch diese, der Streitverkündung an die Beklagte, welche sich dem Vorprozesse als Nebenintervenientin nicht angeschlossen hat, die in §§ 68. 74 C.B.D. bestimmte Wirkung versagende, Beurteilung hält sich die Rlägerin und Revisionsklägerin für beschwert. Sie erblickt darin eine Berlehung der Grundsähe des internationalen Prozessrechts und über Anerkennung ausländischer Urteile, da einer der Ausschließungsgründe des § 328 C.B.D. nicht vorliege. Diese Rüge konnte nicht für begründet erachtet werden.

Während die Civilprozestordnung a. F. über Anerkennung ausländischer Urteile Borschriften (§§ 660. 661 das.) nur insoweit enthielt, als es sich um Bollstreckung im Inlande handelt, besteht jett in § 328 C.B.D., da die Wirkung der Rechtskraft ausländischer Urteile auch nach anderen Richtungen in Betracht kommt (vgl. Motive zu § 293f des Entwurfs, jett § 328 C.B.D.), eine allgemeine Borschrift über Unerkennung ausländischer Urteile, welche eine begrenzte Nachprüsung derselben umfaßt (§ 328 Ziss. B.D.) und, indem sie die Fälle aufführt, in welchen die Anerkennung ausgeschlossen sein soll, die Boraussehungen für die Anerkennung bestimmt. Es handelt sich hierbei aber immer um die Rechtskraftwirkung der ausländischen Urteile, und eine solche kommt gegenüber der Beklagten den Urteilen der Wiener Gerichte an sich nicht zu, da sie nicht gegen die

iebige Beklagte ergangen sind, biefe auch nicht Rechtsnachfolgerin ber früheren Beklagten geworben ift. Den Feftftellungen ber Wiener Urteile, welche die Ausführung bes von ber Rlägerin erhaltenen Speditionsauftrages burch die jezige Bellagte, insbesondere beren Sprafalt bei Berladung ber Bare in Mannheim, jum Gegenstande haben, unmittelbare Wirtung gegen die Beklagte beizulegen, wurde icon beshalb nicht gulaffig fein, weil ben öfterreichischen Gerichten bie örtliche Ruftanbigfeit gegenüber ber Betlagten fehlte (§ 328 Biff. 1 C.B.D.): eine Erwägung, die auch dazu führen muß, die Bedeutung jener Urteile nur nach § 322 Abs. 1 C.B.D. zu bemessen. Die ermahnten Reftstellungen konnten baber für bie Beklagte nur zufolge ber ihr zugestellten Streitverfundung maßgebend geworben fein. Die im Borprozesse erfolgte Streitverfundung hatte jedenfalls die Birfung, baf bie Beflagte im gegenwärtigen Rechtsftreite ber Rlagerin nicht entgegenhalten konnte, fie habe ihr feine Belegenheit gegeben, im Borprozesse zu intervenieren und burch bie ihr zu Gebote ftebenben Mittel auf die Abweisung ber Rlage bes Bersenders binguwirken. Allein jett ist die weitergebende Wirkung in Frage, daß der Litisbenunziat auch die Grundlagen der Urteilsfentenz des erften Prozesses nicht mehr bestreiten tann. Db ber in einem ausländischen Brozesse erfolgten Streitverfundung im inländischen Regrefiprozesse biese Wirfung beizulegen fei, mare gunachft nach ber inlandischen Gefetgebung zu beurteilen. Nach den 65 74. 68 C.B.D. werden die Feststellungen bes Urteils für den Dritten, bem der Streit verfündet mar, unbestreitbar; er wird mit ber Behauptung, bag ber Streitverfünder ben Rechtsftreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er burch die Lage bes Rechtsftreites zu ber Zeit, als ihm ber Beitritt infolge ber Streitverkundung möglich war ober burch Erklarungen ober Handlungen ber Hauptpartei verhindert worden ift, Angriffsober Berteidigungsmittel geltend zu machen, ober als Angriffs- ober Berteibigungsmittel, welche ihm unbefannt maren, von bem Streitverfünder absichtlich ober burch grobes Berfchulben nicht geltend gemacht find. Die hiernach begrenzte Rechtstraftwirfung geht andererseits über bie nach § 322 C.B.D. eintretende insofern hinaus, als auch die tatfächlichen und rechtlichen Grundlagen der früheren Enticheidung unbeftreitbar werden.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 45 S. 355.

Auf diese, nur bei vorausgegangener Streitverkündung, und wenn die Voraussehungen bierzu vorlagen, eintretende, Wirtung bezieht sich & 328 C.B.O. nicht, sondern nur auf die den Urteilen ausländischer Gerichte für fich zukommende Rechtstraftwirkung. Die die Streitverfündung regelnden Borfchriften ber §§ 72 fla. C.B.D. find aber, wie die Brozegvorschriften überhaupt, nur für die inländischen Prozesse bestimmt, in welchen eine Streitverkundung erfolgen foll. Den in Österreich geltenden ähnlichen Borschriften ist die Beklagte, welche an dem Borprozesse keinen Teil genommen hat, weder vermöge ihrer Staatsangehörigkeit, noch vermöge ihres Wohn- und Niederlassungsortes, noch infolge des von der Beklagten in Mannheim übernommenen und bort zu erfüllenden Speditionsauftrags unterworfen. Die Streitverkundung ist eine Institution zugunsten des Streitverkünders, wenn auch der Denunziat Borteil davon haben fann. Es bedürfte einer Regelung burch Gefete ober Staatsvertrage, um ber in ausländischen Prozessen an Inlander ergangenen Streitverkündung im Regregprozesse, wenn dieser nicht auch im Auslande. sondern im Inlande anhängig geworden ift, eine Wirkung beizulegen. wie fie für in inländischen Brozessen erfolgende Streitverfündungen in § 74 C.P.O. normiert wird, wodurch der Inländer indirekt genötigt wurde, sich nicht auf außergerichtliche Unterstützung bes Litisbenunzianten durch Erteilung von Informationen, wie die Beflagte getan, zu beschränken, sonbern als Rebenintervenient in ben im Auslande geführten Rechtsftreit einzutreten. Es war daber ber Enticheibung bes Berufungsgerichtes, daß die Beklagte burch ben Ausgang bes Borprozeffes in ihrer Berteidigung, fpeciell in Begiehung auf den Nachweis, daß fie bei Ausführung bes von der Klägerin erhaltenen Speditionsauftrages bie Sorgfalt eines ordentlichen Raufmanns beobachtet habe, nicht beschränkt worden sei, beizutreten. Geht man aber hiervon aus, so blieb die zu gebende Entscheidung von der Würdigung des gesamten Beweismaterials, welche ohne ersichtlichen prozessualen Berftoß erfolgt ist, und beren Ergebnis zur Abweisung der Klage geführt hat, abhängig, die sich als solche der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzieht, und gegen welche auch ein Angriff von seiten der Revisionstlägerin nicht erhoben worden ist." . . .